



Satzung

des Vereins

1. Stuttgarter Fußballverein 1896 e.V.

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Selbstlosigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedschaftsrechte
- § 7 Mitgliedschaftspflichten
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge und Dienstleistungen
- § 10 Vereinsstrafen

III. Organe

- § 11 Organe

Erster Unterabschnitt: Die Mitgliederversammlung

- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung einschließlich Wahlen
- § 16 Anträge
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Beurkundung der Beschlüsse

Zweiter Unterabschnitt: Der Vorstand

- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:
- § 21 Wahl des Vorstands
- § 22 Vorstandssitzungen

IV. Sonstiges

- § 23 Ordnungen
- § 24 Kassenprüfung
- § 25 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 26 Datenschutzerklärung
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Inkrafttreten

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1896 gegründete Verein führt den Namen "1. Stuttgarter Fußballverein 1896" (kurz 1896 Stuttgart). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Wirkungskreis ist die Stadt Stuttgart und der Großraum Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein kann sich anderen sportlichen oder kulturellen Vereinigungen anschließen.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.

Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

- den Breiten- und Leistungssport
- die sportliche Freizeitgestaltung
- die Jugenderholung
- die Freizeitpflege
- die internationalen Begegnungen und
- kulturelle Begegnungen

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die im Auftrag des Vereins tätigen ehrenamtlichen Trainer und Mannschaftsbetreuer kann der Vorstand eine Aufwandsvergütung beschließen und gewähren. Diese ist begrenzt auf die Übungsleiterpauschale bzw. die Ehrenamtspauschale.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitgliedschaft ist an die Person des Mitglieds gebunden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht eines Mitgliedes ruht, solange Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr bestehen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf die Wahrnehmung von Minderheitenrechten, das Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und die Ergänzung der Tagesordnung zu fordern.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder begründen durch ihren Beitritt eine Loyalitätspflicht zum Verein und haben demgemäß vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten und Anordnungen zu befolgen, die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt

§ 9 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Beiträge, deren Fälligkeit sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen (z.B. Umlagen) werden in der Beitragsordnung geregelt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen (z.B. Arbeitsdienst), die von dem Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 10 Vereinsstrafen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Rüge,
 - b) Verweis,
 - c) Verbot der Teilnahme am Training und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
 - d) Aberkennung von Ehrenrechten
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Entscheidung, die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen.

III. Organe

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Erster Unterabschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) vorzeitige Ablösung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - g) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- (4) Eine fehlerhafte Berufung der Mitgliederversammlung hat die Nichtigkeit aller gefassten Beschlüsse zur Folge.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Er kann die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Versammlung ist soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung einschließlich Wahlen

- (1) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
- (3) Wahlen: Nur wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat, kann gewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, besteht danach Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (2) Die Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Mit der Beurkundung sind sie rechtskräftig, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.

Zweiter Unterabschnitt: Der Vorstand

§ 19 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer(in)
 - d) der/die Schriftführer(in)
 - e) der/die Abteilungsleiter(in)
 - f) der/die Jugendleiter(in)

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für sein gesamtes Tun rechenschaftspflichtig

§ 21 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen.
- (6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Württembergischen Landessportbund und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen

§ 22 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

IV. Sonstiges

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 25 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 26 Datenschutzerklärung

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
 - (1a) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
 - (1b) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte sportliche Ausbildungen und Prüfungen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Über die verarbeiteten Daten führt der Verein ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund (WLSB) und des Württembergischen Fußballverband (WFV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise usw.) an den Verband.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse über Ligaspiele, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am

schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Webseite und auf Anforderung durch den Vorstand zur Verfügung.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Stuttgart oder für den Fall deren Ablehnung an den Württembergischen Landessportbund mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. April 2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.